OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-653562/2/JK

Datum:
Linz, 28. August 2025

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Kriegner über die Beschwerde des A__, vertreten durch B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding vom 10.06.2025, GZ: BHSDVerk-2024-80774/10-Mos, betreffend Entziehung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Schärding (im Folgenden: belangte Behörde) vom 10.06.2025, GZ: BHSDVerk-2024-80774/10-Mos, wurde dem nunmehrigen Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A und B wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit für die Dauer von einem Monat, gerechnet ab dem Tag der Rechtskraft des Bescheides, entzogen. Weiters wurde dem Bf eine allenfalls bestehende ausländische Nicht-EWR-Lenkberechtigung oder EWR-Lenkberechtigung für die genannte Dauer entzogen und angeordnet, dass der Bf nach Rechtskraft des Bescheides seinen Führerschein unverzüglich entweder bei der belangten Behörde oder seiner zuständigen Polizeiinspektion abzuliefern hat.
Begründend führt die belangte Behörde aus, mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 12.02.2024, GZ: BHSD/924140000010/24, sei der Bf wegen Überschreitung der außerhalb des Ortsgebietes (Autobahn) durch Straßenverkehrszeichen kundgemachten zulässigen Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 59 km/h gemäß §§ 52 lit a Z 10a iVm 99 Abs 2e Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960) rechtskräftig bestraft worden. Die Geschwindigkeitsüberschreitung sei am 08.11.2023 um 15:13 Uhr mit einem technischen Hilfsmittel (Laser) festgestellt worden. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19.04.2024 sei der Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Erhebung eines Einspruches gegen die genannte Strafverfügung abgewiesen und der Einspruch wegen Verspätung zurückgewiesen worden. Die dagegen erhobene Beschwerde des Bf sei mit Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10.04.2025 als unbegründet abgewiesen worden. Der daraufhin vom Bf eingebrachte Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sei mit Bescheid der belangten Behörde vom 05.06.2025 wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen worden. Das ggst. Strafverfahren sei daher rechtskräftig abgeschlossen und die belangte Behörde an die rechtskräftige Bestrafung des Bf gebunden. Folglich liege eine bestimmte Tatsache iSd § 7 Abs 3 Z 4 Führerscheingesetz (FSG) vor, da der Bf die außerhalb des Ortsgebietes (Autobahn) zulässige Höchstgeschwindigkeit um mehr als 50 km/h überschritten habe und die Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt worden sei. Die Voraussetzungen für die Anwendung der im Spruch gesetzten Maßnahmen würden somit vorliegen, sodass dem Bf mittels Bescheides für die angeführte Dauer die Lenkberechtigung zu entziehen gewesen sei.

I.2. Gegen diesen Bescheid erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig Beschwerde und bringt im Wesentlichen vor, erst durch die erstmalige Zurverfügungstellung des gesamten Akteninhaltes des Verwaltungsstrafverfahrens

am 21.05.2025 habe der Bf bzw. sein Rechtsvertreter feststellen können, dass die der Strafverfügung vom 12.02.2024 zugrunde liegende Geschwindigkeitsübertretung von 60 km/h im Tatortbereich nicht wirksam kundgemacht worden sei. Die Behörde habe sich zu Unrecht auf § 52 lit a Z 10a StVO 1960 gestützt, da die Geschwindigkeitsbeschränkung tatsächlich auf eine Anordnung gemäß § 97 Abs 5 StVO 1960 beruht habe. Ein nach § 97 Abs 5 StVO 1960 iVm § 16 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) erforderlicher Aktenvermerk sei nicht vorgelegt worden. Die fehlende rechtswirksame Kundmachung stelle eine neu hervorgekommene Tatsache iSd § 69 Abs 1 Z 2 AVG dar, wie überhaupt, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung nicht auf eine generelle Geschwindigkeitsbeschränkung nach § 52 lit a Z 10a StVO 1960 zurückzuführen sei. Aus diesen Gründen habe der Bf fristgerecht den Antrag auf Wiederaufnahme des ggst. Verwaltungsstrafverfahrens gestellt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 05.06.2025 sei dieser Antrag wegen Verspätung zurückgewiesen worden. Ohne dass die Rechtskraft dieses Bescheides abgewartet worden wäre, habe die belangte Behörde in weiterer Folge die gegenständlich angefochtene Entziehung ausgesprochen. Entscheidend sei, dass das der Entziehung der Lenkberechtigung zugrunde liegende Verwaltungsstrafverfahren der belangten Behörde noch nicht durch Strafbescheid abgeschlossen sei. Die Entscheidung über den Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens sei noch nicht rechtskräftig, sodass der Entziehungsbescheid noch nicht hätte erlassen werden dürfen. Zudem liege auch keine Bindung an die Strafverfügung vor, da bislang kein Strafbescheid nach einem Verfahren I. Instanz vorliege. Die belangte Behörde sei daher verpflichtet, das Verfahren und die Beweisaufnahme selbstständig zu führen.

I.3. Mit Schreiben vom 14.07.2025 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor. Eine Beschwerdevorentscheidung wurde nicht erlassen.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt, die Beschwerde, das Führerscheinregister und das Kanzleisystem des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden. Zwar hat der EGMR im Urteil vom 11.06.2015, Becker gegen Österreich, festgehalten, dass die Entziehung der Lenkberechtigung als civil right anzusehen ist. Davon ausgehend hat der EGMR in diesem Urteil (Rn 39 bis 41) - fallbezogen (es ging dort um die Entziehung der Lenkberechtigung wegen

Verweigerung der Atemalkoholuntersuchung) - die Durchführung einer (dort beantragten) mündlichen Verhandlung gemäß Art 6 EMRK für erforderlich erachtet, weil es dort im Hinblick auf die beantragte Anhörung von Zeugen und die beantragte Einholung eines Sachverständigengutachtens um Tatsachenfragen (questions of fact) ging und keine ausnahmsweisen Gründe für ein Absehen von der Verhandlung gegeben gewesen seien. Davon unterscheidet sich der vorliegende Fall, weil hier aufgrund der rechtskräftigen Strafverfügung strittige Tatsachenfeststellungen oder Fragen der Beweiswürdigung nicht zu klären sind. Daher ist eine weitere Klärung der Rechtssache durch eine mündliche Erörterung nicht zu erwarten und steht einem Entfall der Verhandlung weder Art 6 Abs 1 EMRK noch Art 47 GRC entgegen (vgl. VwGH 16.11.2015, Ra 2015/11/0091).

II.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt fest:

Der Bf ist im Besitz einer gültigen Lenkberechtigung für die Klassen A, A1, A2 und B [Führerscheinregister].

Mit Strafverfügung der belangten Behörde vom 12.02.2024, GZ: BHSD/924140000010/24, wurde über den Bf gemäß § 52 lit a Z 10a iVm § 99 Abs 2e StVO 1960 eine Geldstrafe in der Höhe von 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 13 Stunden) verhängt, da er am 08.11.2023 um 15:13 Uhr in C__, A 8, Strkm. 24,784, Fahrtrichtung D__, als Lenker des Fahrzeuges mit dem Kennzeichen aaa (A) die außerhalb des Ortgebietes durch Straßenverkehrszeichen kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit von 60 km/h um 68 km/h überschritten hat. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde zu Gunsten des Bf abgezogen. Diese Geschwindigkeitsüberschreitung wurde mit einem Lasermessgerät der Type Poliscan Vitronic, Nr. PS-967341, festgestellt [Strafverfügung vom 12.02.2024, GZ: BHSD/924140000010/24; Anzeige vom 02.01.2024]. Die Strafverfügung wurde dem Bf am 15.02.2024 durch Übernahme durch einen Mitbewohner zugestellt [Zustellnachweis zur Strafverfügung vom 12.02.2024].

Mit Eingabe vom 14.03.2024, eingelangt am 20.03.2024, stellte der Bf einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Frist zur Erhebung eines Einspruchs gegen obige Strafverfügung und erhob gleichzeitig Einspruch gegen die Strafverfügung. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 19.04.2024, GZ: BHSD/924140000010/24-Hol, wurde der Antrag auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Erhebung eines Einspruchs abgewiesen und der Einspruch wegen Verspätung zurückgewiesen. Die gegen diesen Bescheid vom Bf erhobene Beschwerde wurde mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10.04.2025, GZ: LVwG-606812/2/EW, als unbegründet abgewiesen [Eingabe Bf vom 14.03.2024; Bescheid BH SD vom 19.04.2024, GZ: BHSD/924140000010/24-Hol; Erkenntnis LVwG vom 10.04.2025, GZ: LVwG-606812/2/EW].

Mit Eingabe vom 04.06.2025 beantragte der Bf die Wiederaufnahme des Verwaltungsstrafverfahrens der belangten Behörde zu GZ: BHSD/924140000010/24. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 05.06.2025, GZ: BHSD/924140000010/24, wurde dieser Antrag wegen verspäteter Einbringung zurückgewiesen. Die gegen diesen Bescheid vom Bf erhobene Beschwerde wurde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 09.07.2025 zur Entscheidung vorgelegt. Eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich über diese Beschwerde lag im Zeitpunkt der ggst. Entscheidung noch nicht vor [Eingabe Bf vom 04.06.2025; Bescheid BH SD vom 05.06.2025, GZ: BHSD/924140000010/24; Kanzleisystem LVwG].

Hinsichtlich des Bf scheinen mit Ausnahme der ggst. Verwaltungsübertretung zu GZ: BHSD/924140000010/24 keine weiteren verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen auf [Auszug Verwaltungsvorstrafen vom 04.03.2024].

II.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsakt, insbesondere aus der darin einliegenden Strafverfügung vom 12.02.2024, der Beschwerde, dem Führerscheinregister und dem Kanzleisystem des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich, wobei zu den einzelnen Feststellungen auf die in Klammer angeführten Beweismittel verwiesen wird.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Führerscheingesetzes (FSG), BGBl. I Nr. 120/1997 idF BGBl. I Nr. 90/2023, lauten auszugsweise wie folgt:

„Allgemeine Voraussetzungen für die Erteilung einer Lenkberechtigung

§ 3. (1) Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
[…]
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
[…]

Verkehrszuverlässigkeit

§ 7. (1) Als verkehrszuverlässig gilt eine Person, wenn nicht auf Grund erwiesener bestimmter Tatsachen (Abs. 3) und ihrer Wertung (Abs. 4) angenommen werden muss, dass sie wegen ihrer Sinnesart beim Lenken von Kraftfahrzeugen

1. die Verkehrssicherheit insbesondere durch rücksichtsloses Verhalten im Straßenverkehr oder durch Trunkenheit oder einen durch Suchtmittel oder durch Medikamente beeinträchtigten Zustand gefährden wird, oder
2. sich wegen der erleichternden Umstände, die beim Lenken von Kraftfahrzeugen gegeben sind, sonstiger schwerer strafbarer Handlungen schuldig machen wird.

[…]

(3) Als bestimmte Tatsache im Sinn des Abs. 1 hat insbesondere zu gelten, wenn jemand:

[…]

4. die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschritten hat und diese Überschreitung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde;

[…]

Entziehung, Einschränkung und Erlöschen der Lenkberechtigung

Allgemeines

§ 24. (1) Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4) nicht mehr gegeben sind, ist von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit

1. die Lenkberechtigung zu entziehen oder

[…]

Sonderfälle der Entziehung

§ 26. […]

(3) Im Falle der erstmaligen Begehung einer in § 7 Abs. 3 Z 4 genannten Übertretung – sofern die Übertretung nicht geeignet war, besonders gefährliche Verhältnisse herbeizuführen oder nicht mit besonderer Rücksichtslosigkeit gegenüber anderen Straßenbenützern begangen wurde (§ 7 Abs. 3 Z 3) oder auch eine Übertretung gemäß Abs. 1 oder 2 vorliegt – hat die Entziehungsdauer

1. ein Monat,

[…]

(Anm.: Z 3 aufgehoben durch Art. 1 Z 7, BGBl. I Nr. 154/2021) zu betragen. Bei wiederholter Begehung einer derartigen Übertretung innerhalb von vier Jahren hat die Entziehungsdauer, sofern in keinem Fall eine Qualifizierung im Sinne der Z 2 gegeben ist, mindestens drei Monate, sonst mindestens sechs Monate zu betragen. Eine nach Ablauf von vier Jahren seit der letzten Übertretung begangene derartige Übertretung gilt als erstmalig begangen.

(4) Eine Entziehung gemäß Abs. 3 darf erst ausgesprochen werden, wenn das Strafverfahren in erster Instanz durch Strafbescheid abgeschlossen ist. Bei erstmaligen Entziehungen gemäß Abs. 3 darf die Behörde keine begleitenden Maßnahmen anordnen, es sei denn, die Übertretung erfolgte durch einen Probeführerscheinbesitzer.

[…]"

III.2.1. Nach ständiger Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes ist die Führerscheinbehörde (und damit auch das Verwaltungsgericht [vgl. VwGH 21.04.2016, Ra 2016/11/0039; 13.06.2019, Ra 2019/02/0015]), wenn eine rechtskräftige Bestrafung wegen einer Geschwindigkeitsüberschreitung vorliegt, jedenfalls in Ansehung des Umstands, dass der Betreffende die im Strafbescheid genannte Tat begangen hat, gebunden. Hinsichtlich des Ausmaßes der Geschwindigkeitsüberschreitung besteht eine Bindung dann, wenn dieses bereits zum Tatbild der Verwaltungsübertretung zählt, wie dies zB gemäß § 99 Abs 2d und 2e StVO 1960 der Fall ist (vgl. VwGH 24.02.2009, 2007/11/0042; 21.08.2014, Ra 2014/11/0027; 11.06.2018, Ra 2018/11/0102; 13.06.2019, Ra 2019/02/0015).

III.2.2. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10.04.2025, GZ: LVwG-606812/2/EW, wurde die Beschwerde des Bf gegen den Bescheid der belangten Behörde vom 19.04.2024, mit dem der Antrag des Bf auf Wiedereinsetzung in die Frist zur Erhebung eines Einspruchs abgewiesen und der Einspruch wegen Verspätung zurückgewiesen wurde, abgewiesen. Es steht somit fest, dass der Bf nicht fristgerecht Einspruch gegen die Strafverfügung vom 12.02.2024 erhoben hat. Die ggst. Strafverfügung ist in Rechtskraft erwachsen. An der Rechtskraft und der daraus erfließenden Bindung ändert auch die Anhängigkeit des vom Bf eingebrachten Antrags auf Wiederaufnahme, die bislang nicht bewilligt wurde, nichts (vgl. VwGH 23.11.1993, 93/11/0214).

Aufgrund der in Rechtskraft erwachsenen Strafverfügung, mit welcher der Bf wegen einer Übertretung des § 99 Abs 2e StVO 1960 belangt wurde, ist für die Behörden rechtlich bindend festgestellt, dass der Bf die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h, konkret um 68 km/h, überschritten hat. Eigene Feststellungen sind dem Verwaltungsgericht infolge dieser Bindungswirkung verwehrt.

III.2.3. Da auch nicht weiter strittig ist, dass die im Sinne des § 26 Abs 4 FSG Bindungswirkung entfaltende Geschwindigkeitsübertretung mit einem technischen Hilfsmittel festgestellt wurde, hat der Bf den Tatbestand des § 7 Abs 3 Z 4 FSG verwirklicht. Die belangte Behörde hat dem Bf daher – mangels einschlägiger Vormerkungen – zu Recht gemäß § 26 Abs 3 Z 1 FSG die Lenkberechtigung für die Dauer von einem Monat entzogen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da zu den zu beurteilenden Rechtsfragen die in der rechtlichen Beurteilung zitierte, soweit ersichtlich einheitliche Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes existiert, von der in der ggst.

Entscheidung nicht abgewichen wurde. Es liegt daher keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung iSd Art 133 Abs 4 B-VG vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kriegner